

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

Zl. 1140.01/213-I.2.e/88

II- 5127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 7. August 1988

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Khol, Dr. Steiner und Kollegen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend Anwendung des Südtiroler Gleichstellungsgesetzes

2328 IAB

1988 -08- 17

zu 2352 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

W i e n

Die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Khol, Dr. Steiner und Kollegen haben am 23. Juni 1988 unter Zl. 2352/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Anwendung des Südtiroler Gleichstellungsgesetzes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche Erfahrungen haben Sie mit der Anwendung des personellen Wirkungsbereiches des Gleichstellungsgesetzes gesammelt?
- 2) Werden von Ihrem Ressort auch Personen begünstigt, die den strengen Anforderungen des begünstigenden Gleichstellungsgesetzes nicht voll entsprechen?
- 3) Bestehen von Ihrer Seite Anregungen und Wünsche betreffend eine Änderung des Südtiroler Gleichstellungsgesetzes, das im Wege eines Initiativantrages entstanden ist?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1:

Soweit aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1979 über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten (BGBI. Nr. 75/1979)

- 2 -

eine Mitkompetenz des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bei dessen Durchführung gegeben ist, hat sich mein Ressort bei der Anwendung dieses Gesetzes stets daran orientiert, daß das Gleichstellungsgesetz dem Schutz einer ethnischen Minderheit - im konkreten Fall den Südtirolern und Ladinern - dient und daher prinzipiell im Sinne des Schutzes dieser Volksgruppen auszulegen ist. Probleme haben sich aus der Sicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bei der konkreten Anwendung des Gesetzes bisher keine ergeben.

Zu Punkt 2:

Nein.

Zu Punkt 3:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bin ich der Meinung, daß dieses Gesetz den Intentionen, die zu seiner Erlassung führten, entspricht und eine Änderung daher nicht erforderlich erscheint.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

